



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

N. I. Reunions-Recess zwischen Jhro Kayserlichen Majestät und Chur-Bayern. d. d. 7. Septemb. 1647.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Traictés precedens nel l' auroient formée, ceste raison Nous y engageroyit. 1647.  
 Sept. C' est donc à Vous à former vos résolutions, estant esclairey que les mien- Sept.  
 nes ne changent point, & que je contribuerai volontiers mes offices pour  
 Vous faire jouir de l' effect dudit Traicté qu' il faut entierement observer  
 ou rompre avec les Courronnes & leurs Alliez. Je prie Dieu, qui est l' au-  
 theur de tout bien, qu' il Vous inspire ce que Vous est plus utile & qu' il  
 Vous ayt Mon Cousin en sa saincte garde Escrit à Paris le IV, jour de Sept.  
 1647.

Louys

*Au dessus est escrit.*

A Mon Cousin L' Arch Evesque  
 de Cologne, Prince & Electeur  
 du Sainct Empire.

*Et plus bas,*  
 de Lomenie.

### §. XIV.

Chur-Bayern  
 renunciret  
 gleichfalls  
 dem Armisti-  
 tio.

Errichtet mit  
 dem Kayser  
 einen Reu-  
 nions-Recess.

Berlangt den  
 Jean de  
 Werth aus-  
 geliefert zu  
 haben.

Nachdem nun also der Bruch des  
 Waffen-Stillstandes an Chur-Eölmischer  
 Seite offenbahr war: so konnte die Chur-  
 Bayerische Intencion diesfalls ebenmä-  
 ßig nicht lange mehr verborgen gehalten  
 werden. Es wurde aber zuorderist zwi-  
 schen Ihro Kayserlichen Majestät und dem  
 Churfürsten in Bayern, nachstehender Re-  
 unions-Recess sub N. I. unterm 7. Sept.  
 errichtet und vollzogen, woben es aber,  
 wegen Auslieferung des Jean de Werth,  
 sehr hart gehalten, und die Wiederaufhe-  
 bung der Reunion darauf bestunde: ma-  
 ßen der Churfürst von Bayern ein vor alle-  
 mahl haben wollte, der Kayser sollte ihme  
 diesen Werth zur Bestrafung extradi-

ren, vornehmlich um deswillen, weil er  
 demselben nach dem Leben gestanden hätte:  
 Der Kayserliche Gesandte, Graf Reven-  
 hüller, aber wolte dieses, als eine der Kay-  
 serlichen Reputation zuwieder laufende  
 Sache, keinesweges eingehen, so daß der  
 Churfürst schon resolvirt war, den Reu-  
 nions-tractat wieder zu revociren, und  
 solte Revenhüller ohne Abschieds-Audi-  
 enz wieder von dannen abreisen, die end-  
 lich der Vorschlag beliebt wurde, daß der  
 Kayser den Jean de Werth anderwärts,  
 als bey der Armée, emplenen wolte,  
 wie die folgende umständliche Relation  
 N. II. in mehrern zu erkennen giebt.

Vorgeschlag-  
 nes Tempe-  
 rament.

### N. I.

Recess über die mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen  
 Durchlauchtigkeit in Bayern beschene Reunion sub dato Pilsen  
 und München, den 7. Septembr. 1674.

N. I.  
 Reunions-  
 Recess zwi-  
 schen dem  
 Kayser und  
 Chur-Bay-  
 ern.

Zwischen der Römisch-Kayserlichen, zu Hungarn und Böhmen Römischen Maje-  
 stät, Herrn FERDINANDO dem Dritten, unserm allergnädigsten Herrn,  
 an einem und dann Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Herrn Maximilian, Pfalz-  
 grafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Unter-Bayern, Churfürsten u. ander-  
 tens, wegen Zusammenziehung beyderseits Krieger-Abtheil, ist nachfolgender Recess  
 verglichen, abgeredt und beschlossen, auch von aller und höchst-gedachter Ihrer Römisch-  
 Kayserlichen Majestät und Dero Churfürstlichen Durchlauchtigkeit eigenhändig unter-  
 schrieben, und mit Dero Kayserlichen und Churfürstlichen Insegeln bekräftiget  
 worden.

1) Begehren Ihro Kayserliche Majestät, daß die Churfürstliche Durchlauchtig-  
 keit Dero unterhabende Armada mit Ihrer Kayserlichen Majestät Haupt-Armada,  
 so der Zeit in Böhmen gegen der Schwedischen Armada stehet und operirt, wieder al-  
 lerdings wie zu vor, conjungiren wolten.

2) Ber-



1647.  
Sept.

2) Versprechen Ihre Kayserliche Majestät, daß Sie wegen der unlängst unter Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterhabende Armada publicirtes Avocatorial-Schreiben und Patenten alsbald und noch vor der Conjunctur, ein ander offenes Patent und Declaration an bemeldte Armada ausfertigen, den hohen und niedern Officiern und Soldaten allen verursachten Wahn und Apprehension dadurch benehmen, vorige Patenten und Schreiben aufzuheben, mit Versicherung, daß weder sie noch andere wegen vorgegangener Sachen nichts entgelten sollen.

1647.  
Sept.

3) Daß Ihre Kayserliche Majestät fernerhin weder durch diese noch andere dergleichen Mittel und Weg, unter was Prætext, Gewalt, Recht, Necessität und Schein es immer seyn könnte, directè oder indirectè, heimlich oder öffentlich, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterhabende Armada, Officiern und Soldaten, viel oder wenig, nicht mehr abwendig machen und an sich ziehen, sondern daß die vorige Vergleichè, Accord und Recepte in allen renovirt, bestätigt und gehalten werden, daß auch die Chur-Bayerische mit Ihrer Kayserlichen Majestät Armada conjungirte Reichs-Völcker, durch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auf Generals und andere Officier, wie vor diesen, halber über Unser Armada, so lang sie beyammen stehen, dasjenige observiret werden solle, was die vorige Vergleichè, Accord und Observanz vermögen.

4) Daß nicht allein Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit bevor stehe, Dero mit Ihrer Kayserlichen Majestät jetzt oder inskünftige conjungirte Völcker, ohne Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Officiers Einhalt oder Hinderung jederzeit wieder zu ihrer Lands-Defension abzuführen: sondern auch Ihrer Kayserlichen Majestät schuldig seyn, mit Dero Armada ganz und zum Theil und auf Dero Unkosten, Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit auf alle begehende Occasion und erforderte Nothdurfft zu succurriren und beizuspringen, Dero Land und Leute nach Möglichkeit und mit allen ihren Kräfften und Vermögen, wieder alle feindliche Invasion, Ueberzug und Beschädigung zu schützen, auch ohne Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Wissen und Consens mit Dero Feinden keinen Frieden, Anstand, Suspension der Waffen oder andern Accord und Vergleich, sondern Socius Belli & Pacis verbleiben; wie hingegen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit sich hierzu ebenmäßig verbinden, daß auch Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wann sie in Dero Landen feindlich angegriffen würden, nicht allein über ihre unterhabende Armada, sondern auch über die Kayserliche immediat-Völcker das Commando und Direction haben sollen.

5) Daß Ihre Kayserliche Majestät die Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern und Dero Erben bey der Chur- und Pfälzischen Landen, in Krafft der von der verstorbenen Kayserlichen Majestät Ferdinando II. Christl. Andenkens Investitur und der zu Münster von Ihrer Kayserlichen Majestät und beyden Cronen Frankreich und Schweden vorgegangenen unterschriebenen Vergleichen, festiglich handhaben, auch andergestalt keinen Frieden eingehen, und benebenst die Reichs-Stände dahin vermögen wollen, daß sie den Frieden anders nicht bewilligen und beschliessen sollen.

6) Daß Ihre Kayserliche Majestät durch die Conjunction und Zusammensetzung der Armada anders nichts suchen, noch dieselbe zu andern Ende vermeynen und anwenden, als einig und allein den lieben Frieden und zwar aller menschlicher Möglichkeit und Eysfertigkeit nach, dardurch zu befördern; gestalt dann Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dies Wesen und den Krieg keinesweges länger als diese Campagna hinaus continuiren können noch wollen. Es werden auch Ihre Kayserliche Majestät Ihnen höchstens angelegen seyn lassen, die Reichs-Stände so wohl Catholischer als un-catholischer Seiten dahin zu vermögen, daß Sie in den streitigen Punkten, so gut man Rath finden kan, sich ehest vergleichen und den Frieden schliessen sollen.

7) So sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät der Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ihr zugestossener Armade mit aller Nothdurfft von Proviant und Munition,  
 5



1647.  
Sept.

nition. Feuer-Weck und andern Requisitionen in- und ausser des Königreichs Böhmen, ohne Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Entgeld, wie auch mit nothwendigen Winter-Quartier in Francken und Schwaben, oder da man dieselbe nicht erhalten werde, anderwärts ausser Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Landen versehen und den Erz-Bischöffen zu Salzburg die Abstattung derjenigen assignirten 22. Monaten, dann auch der alten ausständigen Contributionen, und was Ihme inskünftig noch aufergelegt werden möchte, ernstlich und wirklich vermögen, anhalten und keines Wegs moderiren.

1647.  
Sept.

8) Und weiln Ihre Churfürstlichen Durchlauchten Lande grossen Schaden und Ruin erlitten, diesen ganzen Sommer über Dero unterhabende Reichs-Armada von den Ihrigen allein erhalten; und jeso zu Rettung des heiligen Römischen Reichs und aller treu gehorsamer Stände, sich wieder mit Ihre Kayserlichen Majestät conjugiren: als wollen Ihre Majestät darob seyn, daß wo nicht von dem gesamten Erfolge, dergleichen von Ihren anderwertigen Hülfsgeldern den offt versprochenen Drittheil, und Monatlich eine ergiebige Summa Geldes zu geben lassen, wie man denn vermuthet, daß die Cron Spanien ohne das hierzu geneigt ist.

9) Wollen Ihre Kayserliche Majestät der Churfürstlichen Durchlaucht Ihre eine Hoffstatt und die Schanz allda alsobalden einräumen und Dero Besatzung abführen.

10) Damit die Conjunction der Völkler zu vorhabenden gemeinen Nutzen und Impressen desto besser Nachdruck und Effect habe, so wollen Ihre Kayserliche Majestät die dismondirte Reuter bey Ihre Churfürstlichen Durchlaucht alsobalden beritten machen, und wenn es zu einem Frieden und Abdancken der Armaden kommen werde, zu Abdanck und Concentirung Ihre Churfürstlichen Durchlaucht unterhabenden den Fränckischen und Schwäbischen neben dem BAYERISCHEN Crayß vorbehalten und reserviren.

11) Reserviren und bedingen Ihre Churfürstliche Durchlaucht für ein Fundament dieses Tractats, daß Sie Dero Reichs-Völkler wider die Cron Frankreich und Dero Armaden, zumahlen Sie das Armistitium mit selbiger Cron angenommen, ratificiret und beständig zu halten gedencken, in keine Weise noch Wege, es sey denn, daß Sie solches selbstn rumpiren, oder ihre Waffen mit den Schwedischen conjugiren, brauchen und abwenden lassen, noch Dero Völkler mit Ihre Kayserlichen Majestät anderer gestalt conjugiren können noch wollen.

12) Wollen und sollen mehr höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Kriegs-Völkler alsobald nach gebührender Aufständigung des Armistitii, mit Ihre Kayserlichen Majestät an Ort und Ende, wo es am füglichsten und sichersten geschehen könne, und zwar in solcher Anzahl, so viel Sie nach gestalt der Kriegs-Waffen und Besatzung Ihrer Landen immer einrathen können, conjugiren.

13) Letztlich sollen und wollen Ihre Kayserliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht alles treulich recht Better- und Schwägerlich mit einander mynnen und halten, einander beständig und hüfflich seyn; alle diese Articul wirklich fest und unverbrüchlich halten und vollziehen, bey Kayser- und Churfürstlichen Wirthen und Wort, und zu mehrer Bekräftigung seynd 2. gleichlautende Originalia dieses Recefs aufgesetzt, und von Ihre Kayserlichen Majestät und Churfürstlichen Durchlaucht eigenhändig unterschrieben, und mit Deren aufgedruckten Kayserlichen und Churfürstlichen Seeret und Insejgeln verfertigt worden. Geschehen von Ihre Kayserlichen Majestät zu Pilsen den 7. Sept. 1647. und von Ihre Churfürstlichen Durchlaucht zu München eod. Septemb. & Anno.